

Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Stadt Delmenhorst für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, die von Tieren stammen (Rohstoffe) durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt Mulmshorn, Landkreis Rotenburg (Wümme)

Die Satzung wurde im Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems vom 04.01.1991, S. 18, bekannt gemacht und ist am 01.01.1991 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch.

- die Änderungssatzung vom 21.11.2000, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 25.11.2000, S. 35; die Änderungssatzung ist am 09.12.2000 in Kraft getreten;
- die Änderungssatzung vom 30.03.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.04.2001, S. 33; die Änderungssatzung ist am 01.01.2001 in Kraft getreten.

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 02.09.1975 (BGBl. I S. 2313) - die Gesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung - in Verbindung mit § 8 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz (Nds. AG TierKBG) vom 12.07.1976 (Nds. GVBl. S. 186), zuletzt geändert am 08.03.1990, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 20.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Inanspruchnahme der Tierkörperbeseitigungsanstalt Mulmshorn, Landkreis Rotenburg (Wümme) werden nach Maßgabe dieser Satzung für die unschädliche Beseitigung von Tierkörper, Tierkörperteilen und von Tieren stammende Erzeugnisse (Rohstoffe) aus der Stadt Delmenhorst Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Übersteigt in der Tierkörperbeseitigungsanstalt der Gesamtwert der aus den Konfiskaten und Schlachtabfällen gewonnenen Produkte die Aufwendungen für die Beseitigung erheblich und nicht nur vorübergehend, so wird den Besitzern dieser Rohstoffe ein Entgelt gewährt, dessen Höhe die Stadt in Abstimmung mit dem Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt festlegt. Das Entgelt wird aus den Überschüssen ordnungsgemäßer Buchführung nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres ermittelt.

(3) Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Schweine, Kaninchen, Gänse, Enten, Hühner und Tauben) werden Gebühren nicht erhoben und keine Entgelte gewährt.

Aufgrund der EU-Entscheidung 2000/418/EG vom 29.06.2000 bezüglich der spezifizierten Risiko-Materialien (SRM) - Tierkörper (Rinder, Schafe, Ziegen) sind, abweichend von der sonst für die Beseitigung

von Tierkörpern von Vieh geltenden Regelung, die Kosten von den Tierhaltern direkt aufzubringen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für das Beseitigen von Rohstoffen bis zu einem Gesamtgewicht von 500 kg, die nicht Tierkörper von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sind, werden Gebühren für folgende Leistungen erhoben:

Wild, Fische, Fleischabfälle, Hausschlachtungen, Speiseabfälle tierischen Ursprungs usw. je Abholung	25,23 DM (12,90 €)
zuzüglich pro 1 kg zu entsorgendem Material	0,31 DM (0,16 €)
für Leerfahrten je Anfahrt	25,23 DM (12,90 €)

(2) Für die Abholung von Hunden, Katzen und sonstigen Heimtieren beträgt die Gebühr

für die Abholung	25,23 DM (12,90 €)
zuzüglich je Hund, Katze oder sonstigem Heimtier	4,63 DM (2,37 €)

(3) Für die Abholung und Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, die als spezifiziertes Risikomaterial einzustufen sind, beträgt die Gebühr

für die Abholung	25,23 DM (12,90 €)
zuzüglich bei Abgabe von über 12 Monaten alten Rindern	154,38 DM (78,93 €)
bei Abgabe von bis einschließlich 12 Monate alten Rindern je	30,88 DM (15,79 €)
bei Abgabe von Schafen/Ziegen je	9,27 DM (4,74 €)



Satzung über die Erhebung von Gebühren in der Stadt Delmenhorst für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, die von Tieren stammen (Rohstoffe) durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt Mulmshorn, Landkreis Rotenburg (Wümme)

- 2 -

Für die Abholung und Beseitigung von anderen Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen, die nicht als Futtermittel verwertbar sind (z.B. wegen belastender Rückstände) berechnet sich die Gebühr nach der Abholung und ihrem Entsorgungsgewicht. Die Gebühr beträgt

für die Abholung	25,23 DM (12,90 €)
zuzüglich pro 1 kg entsorgten Materials je	0,31 DM (0,16 €)

(4) Die Benutzer der TKBA haben dafür Sorge zu tragen, dass in die bereitgestellten Behältnisse ausschließlich Tierkörper, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse gelangen. Die TKBA ist berechtigt, die Abholung der Behältnisse zu verweigern, wenn bei der Abholung festgestellt wird, dass die Rohware Fremdkörper enthält. Instandhaltung und Reinigung der Behältnisse obliegt dem Benutzer der TKBA.

(5) Die Benutzer haben der TKBA zu entsorgende Rinder mit ordnungsgemäßer Altersangabe anzumelden und bei der Abholung den Rinderpass auszuhändigen; Ohrmarken sind am Tierkörper zu belassen. Sollten aufgrund falscher Angaben SRM-Rinder in die herkömmliche Tierkörperentsorgung gelangen, haftet der verursachende Benutzer für daraus entstandene Schäden.

(6) Die TKBA kann für die unschädliche Beseitigung andere Tierkörperbeseitigungsanstalten und für Transporthilfen Transportunternehmer als Subunternehmer beauftragen.

(7) Für sonstige Leistungen der TKBA Mulmshorn setzt die Stadt Delmenhorst Gebühren unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzipes fest.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Besitzer der Rohstoffe oder sonstiger Produkte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Tritt ein neuer Gebührenpflichtiger (natürliche oder juristische Person) an die Stelle des bisherigen, ist dies dem Inhaber der Anstalt innerhalb eines Monats anzuzeigen (Anzeigepflicht). Beide Gebührenpflichtige haften bis zum Eingang der Anzeige gemeinsam.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abholung der Rohstoffe, bei der Anlieferung durch den Besitzer, mit der Ablieferung bei der TKBA oder Sammelstelle.

§ 4 Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 5 Gebührenveranlagung

Die Tierkörperbeseitigungsanstalt Mulmshorn wird ermächtigt, die in der Stadt Delmenhorst anfallenden Gebühren für die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen, die von Tieren stammen (Rohstoffe) zu erheben und einzuziehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

Delmenhorst, den 20.12.1990
STADT DELMENHORST

Thölke
Oberbürgermeister

Schramm
Oberstadtdirektor

